

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 115/08 B

L 6 R 885/05 (Thüringer LSG)
S 3 RA 759/99 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Februar 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das Teilurteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 25.2.2008.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 4.6.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Dies gilt schon deshalb nicht, weil aus seinem Vorbringen nicht erkennbar wird, inwieweit die von ihm angeführten "grundsätzlichen Rechtsfragen" und "Divergenzen" entscheidungserheblich sein können. Denn der Kläger trägt nicht vor, über was konkret vor dem LSG gestritten wurde, was Gegenstand des Teilurteils ist und was ggf anderweitig entschieden wurde. Schon deshalb aber kann nicht entschieden werden, in welcher Hinsicht es auf welche Rechtsfragen oder Divergenzen im Revisionsverfahren ankommen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger Verfahrensfehler geltend macht. Auch zu deren Bezeichnung (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) gehört die Darlegung, auf welchem Sachverhalt der angebliche Verfahrensmangel beruht und inwiefern hierin ein Verstoß gegen Prozessrecht gesehen wird.
- 5 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab.
- 6 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

